

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 247/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ziel R■■■■■,

D■■■■■-straße ■■■■, T■■■■■, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.■■■■■, ■■■■■ -

g e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M■■■■■,

A■■■■■-straße ■■■■, M■■■■■,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Henkel, und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 14.760 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint die Klageansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden. Es glaubt den Angaben der Klägerin nicht und kann deshalb den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht feststellen.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sind in Revi-

- 3 -

sionsverfahren unzulässig. Die Auffassung, der Auslandsaufenthalt sei als Freiheitsentziehung zu beurteilen und deshalb die Vermutung des § 20 Abs. 2 BStG anzuwenden, ist falsch.

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, werden der Klägerin die Kosten auferlegt (§ 225 Abs. 2 Satz 2 BStG).

Mal

Henkel

